

Factsheet

Recht & Finanzen – was ist neu?

Horizont Europa (HEU) ist das neunte Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (F&I) der Europäischen Union (EU). Es ist eines der größten Forschungsprogramme weltweit und hat eine Laufzeit von sieben Jahren (2021–2027).

Um Synergien zwischen HEU und anderen EU-Förderprogrammen nutzen zu können, sind verschiedene rechtliche und finanzielle Regelungen nötig. In diesem Factsheet sind die wichtigsten Neuerungen zusammengefasst.

Horizont Europa: rechtliche Grundlagen für Synergien

Rechtliche Grundlage für die Durchführung eines jeden Unionsprogramms ist eine EU-Verordnung:

- Die Verordnung (EU) 2021/695 über HEU wurde am 28. April 2021 verabschiedet. Sie ist ein verbindlicher Rechtsakt, den alle Mitgliedstaaten der EU in vollem Umfang umsetzen müssen, und regelt die Beteiligung an HEU sowie die Verbreitung der Forschungsergebnisse. Grundlage für die Durchführung ist das Spezifische Programm.
- Für das in HEU verankerte Europäische Innovations- und Technologieinstitut (EIT) wurde am 20. Mai 2021 eine separate Verordnung verabschiedet, Verordnung (EU) 2021/819.

Relevant sind insbesondere die Regelungen zu den EU-Programmen, mit denen HEU Synergien ermöglicht, wie zum Beispiel zu den Europäischen Partnerschaften sowie zur Übertragung von Mitteln zwischen HEU und anderen EU-Programmen. Eine nicht abschließende Aufstellung solcher Synergien mit anderen EU-Programmen ist in Anhang IV der Verordnung zu HEU enthalten. Des Weiteren wurde zur Vereinfachung ein sogenanntes Corporate Model Grant Agreement entwickelt, eine vereinheitlichte Musterfinanzhilfevereinbarung.

Neuer „Strategischer Plan“ legt Prioritäten und Wirkungen fest

Die HEU-Programmstruktur ist neben den Bereichen „Wissenschaftsexzellenz“ und „Innovatives Europa“ auf besondere gesellschaftliche Herausforderungen und die industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas ausgerichtet. Das zeigt sich deutlich darin, dass mit 53,5 Milliarden Euro mehr als die Hälfte der gesamten HEU-Programmmittel in Höhe von 95,5 Milliarden Euro auf diesen Bereich entfallen. Eine wesentliche Neuerung zum Vorgängerprogramm Horizont 2020 ist der erstmalig eingeführte „Strategische Plan“. Darin werden die politischen Prioritäten für das Programm und die angestrebten Wirkungen festgelegt. Er ist die Grundlage für die Arbeitsprogramme und Ausschreibungsthemen. Der erste Plan umfasst vier Jahre, der zweite die drei Folgejahre.

Im ersten Strategischen Plan von HEU liegen die Schwerpunkte auf dem digitalen und dem ökologischen Wandel. Allein etwa 30,5 Milliarden Euro sind in HEU für die Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“ sowie „Klima, Energie und Mobilität“ vorgesehen. Insgesamt definiert der Plan vier strategische Hauptrichtungen („Key Strategic Orientations“). Auf sie werden die Arbeitsprogramme bis 2024 ausgerichtet. Außerdem sind sie die Grundlage für die Bildung von Synergien mit anderen Programmen und Fonds der EU sowie mit den Maßnahmen der Mitgliedsstaaten.

Die vier strategischen Hauptrichtungen sind:

1. Strategische Autonomie in technologischen Schlüsselbereichen und in Sektoren und Wertschöpfungsketten des digitalen und ökologischen Wandels.
2. Sicherung der Ernährung sowie Erhalt bzw. Wiederherstellung einer sauberen und gesunden Umwelt.
3. Umbau von Europas Wirtschaft zur ersten digital unterstützten Kreislaufwirtschaft und zur klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft.
4. Schaffung einer widerstandsfähigeren, integrativeren und demokratischeren Gesellschaft.

Die strategische Planung von Horizont Europa wurde erstmalig mit anderen EU-Programmen abgestimmt, sodass die Programme auf die gleichen Ziele ausgerichtet sind.

Größere Wirkung von Horizont Europa durch Synergien

Synergien entstehen, wenn sich durch den koordinierten Einsatz verschiedener Förderprogramme eine größere Wirkung für Forschung und Innovation erzielen lässt als mit einem Programm allein:

- Für die finanzielle Förderung von Projekten zu Forschung und Innovation stehen neben Horizont Europa weitere Programme zur Verfügung. Einige der Programme sind, wie oben erwähnt, im Anhang IV der HEU-Verordnung aufgelistet und die Synergiefelder jeweils beschrieben.
- Die Rahmenbedingungen für Forschung und Innovation lassen sich mit flankierenden Maßnahmen verbessern, beispielsweise in Aus- und Weiterbildung, Infrastruktur oder Ergebnistransfer. Mit einer strategischen Planung kann die Wirkung von Synergien erheblich gesteigert werden. Beispielsweise lassen sich umfangreichere Innovationsvorhaben in einzelne Bausteine aufteilen und gezielt Förderungen aus den entsprechenden Programmen der EU, des Bundes und der Länder sowie aus privaten Quellen einwerben.

www.synergien-nrw.de

Vier Instrumente, um Synergien zu finanzieren

Es sind vor allem vier Instrumente, die in Horizont Europa für die strategische Nutzung von Synergien interessant sind (siehe Verordnung (EU) 2021/695, Art. 15). Die EU-Kommission hat zu ihrer Anwendung einen Leitfaden veröffentlicht, u. a. mit praktischen Beispielen und Hinweisen zu Verfahrensschritten (Link siehe unten):

1. Alternative Förderung mit dem Seal of Excellence (SoE)

Das „Seal of Excellence“ ist ein Qualitätssiegel. Es wird von der Europäischen Kommission für Projektanträge verliehen, die die Qualitätskriterien eines Förderprogramms erfüllt haben und positiv bewertet wurden, aber aus Budgetgründen nicht gefördert werden können. Projekte mit diesem Siegel können in anderen Programmen für eine alternative Förderung eingereicht werden, beispielsweise in den Strukturfonds.

In HEU wird das Seal of Excellence zurzeit in folgenden Förderlinien verliehen: European Innovation Council (EIC) Accelerator, EIC Transition (nur kleine und mittelständische Unternehmen), Marie-Sklódowska-Curie-Maßnahmen und Teaming-Maßnahmen.

2. Kumulative Förderung aus verschiedenen Unionsprogrammen

HEU ermöglicht die Förderung eines Projektes aus mehreren Unionsprogrammen. In den HEU-Arbeitsprogrammen und den Förderaufrufen wird darauf hingewiesen, bei welchen Maßnahmen eine kumulierte Förderung möglich ist. Doppelförderungen sind ausgeschlossen, ebenso eine Überschreitung des Gesamtbudgets durch die kumulierten Förderbeträge.

3. Beteiligung an Partnerschaften mit Mitteln der Strukturfonds

Die Europäischen Partnerschaften sollen die Entwicklung und Einführung neuer Lösungen verbessern und beschleunigen, sektoren- und technologieübergreifend. Sie entwickeln ein strategisches Forschungs- und Innovationsprogramm und bündeln öffentliche und private Mittel. Da die Programme von den Partnern selbst entwickelt werden, ist die Beteiligung gerade für Forschungseinrichtungen und Unternehmen aufgrund der Gestaltungsspielräume sehr attraktiv. Außerdem werden positive Effekte für die Regionen generiert, beispielsweise durch Technologietransfer oder Gründungen.

In HEU haben die Bundesländer nun die Möglichkeit, Finanzmittel aus den Strukturfonds zur Beteiligung an „kofinanzierten Partnerschaften“ zu verwenden. Diese Mittel können als Eigenanteil der Länder anerkannt werden. Damit erhöht sich in der Summe der Anteil der EU-Mittel. Der Anteil des Landes verringert sich entsprechend.

4. Übertragung von Mitteln der Strukturfonds auf Horizont Europa

Die Bundesländer können bis zu fünf Prozent ihrer Mittel aus den Strukturfonds für die Beteiligung an ausgewählten Ausschreibungen in HEU verwenden. Damit ermöglicht die Kommission eine Flexibilisierung nach dem jeweils spezifischen Bedarf in den einzelnen EU-Regionen, folglich auch für Nordrhein-Westfalen (NRW). Mit den Mitteln werden nur Begünstigte aus NRW gefördert. Nichtverwendete Mittel können zurücktransferiert werden.

Sonderregelungen zu staatlichen Beihilfen

Bei Synergieprojekten ist das Thema EU-Beihilfen zu beachten: Beihilfen sind staatliche Mittel, mit denen wirtschaftlich tätige Einheiten begünstigt werden. Die Rechtsform der Antragstellenden ist dabei unerheblich.

Mittel, die die Europäische Union direkt vergibt, können keine Beihilferelevanz entfalten, beispielsweise Mittel aus dem HEU-Programm. Mittel der Bundesländer hingegen schon, da es sich um staatliche Mittel handelt. Die Mittel der Strukturfonds stammen zwar ursprünglich von der EU, werden aber von dieser an die Bundesländer weitergegeben. Da die Bundesländer für die Verausgabung der Mittel zuständig sind und alle Verantwortlichkeiten bei ihnen liegen, werden diese Mittel zu staatlichen Mitteln und können eine Beihilferelevanz entfalten. Auch die Mittel anderer Programme können beihilferelevant sein, zum Beispiel Mittel des Bundes oder aus regionalen und kommunalen Programmen.

Damit nicht jede Beihilfegewährung einzeln bei der Europäischen Kommission angemeldet und geprüft werden muss, hat die Kommission für bestimmte Gruppen von Beihilfen besondere Bestimmungen definiert, auf deren Grundlage gewisse Beihilfen von der Anmeldung ausgenommen sind. Das regelt die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Für Synergieprojekte ist besonders Artikel 25 „Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“ relevant. Artikel 25 sieht auch Freistellungsmöglichkeiten für die oben genannten Instrumente „Seal of Excellence“ und „Europäischen Partnerschaften“ vor.

Die Prüfung der Beihilferelevanz wird durch die jeweilige Behörde vorgenommen, die die Beihilfe gewährt, nicht von den Antragstellenden.

Weiterführende Informationen

Zum Projekt „Synergien.NRW“:
www.synergien-nrw.de

Zum Leitfaden für Synergien der EU-Kommission:
[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022XC1104\(02\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022XC1104(02)&from=EN)

Stand: November 2022